

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Rain

erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) **den Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- b) **den Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b und c genannten Ausschüssen führt der **erste Bürgermeister**. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein Gemeinderatsmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind **vorberatend** tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **40 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Zusätzlich erhalten die Gemeinderatsmitglieder monatlich eine Technik-Pauschale von **10 €**. Die Gemeinde Rain unterstützt mit dieser Pauschale den Umstieg auf die elektronische Ladung mit dem Ratsinformationssystem (RIS) und dadurch zusätzlich entstehende Kosten für die etwaige Anschaffung von EDV-Gerätschaften durch die einzelnen Gemeinderatsmitglieder.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung eine pauschale Entschädigung **von 50 €**.

5) Die Mitglieder des **Wahlausschusses** (bei Kommunalwahlen) erhalten für Ihre Tätigkeit und Teilnahme an notwendigen Sitzungen eine Entschädigung von **30,- €** pro Sitzung.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Der Gemeinderat hat keine berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder.

§ 7

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 06.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26.05.2020 außer Kraft.

Rain, den 06.05.2026

Gemeinde Rain



Anita Bogner

Erste Bürgermeisterin